

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 13. September 1990 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr abgehaltenen Krämermärkte Marktgebühren.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Zur Entrichtung der Marktgebühren sind die Gewerbetreibenden verpflichtet.

**§ 3
Gebührensatz**

Die Marktgebühren betragen pro lfm. Verkaufsstand 1,75 €, mindestens jedoch 3,50 €.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Marktes und ist am Markttag nach Bekanntgabe durch den Marktmeister zu entrichten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

	vom	Anzeige nach § 4 III GemO beim LRA	Öff. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	13.09.1990	04.10.1990	22.09.1990	01.01.1991
1. Änderung	06.12.2001		15.12.2001	01.01.2002